

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Auswahlverfahren von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

Auf Grund von §§ 2b und 2c des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 26. Februar 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

§ 3 Auswahlkommission

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Vergabe der Studienplätze

§ 6 Ranglistenbildung

§ 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Ländergruppen

Anlage 2: Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung

Anlage 3: Berufsausbildungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin jeweils 5 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZVO).

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist ein frist- und formgerecht gestellter Zulassungsantrag.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller Nachweise muss für die Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für die Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise und Dokumente in elektronischer Form beizufügen:
 1. die Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu geltend gemachten deutschen Sprachkenntnissen,
 3. das Ergebnis des geltend gemachten Tests für Ausländische Studierende (TestAS),
 4. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu einer geltend gemachten Berufsausbildung,
 5. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, insbesondere eine Leistungsübersicht, zu einem geltend gemachten vorangegangenen Studium,
 6. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu einem geltend gemachten Studienkolleg,
 7. der Bescheid über die geltend gemachte Asylberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland,
 8. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu einem geltend gemachten Praktikum,
 9. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu einem geltend gemachten propädeutischen Semester,
 10. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der Volksrepublik China, der Mongolei oder Vietnam ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) der Deutschen Botschaft,
 11. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs mit vollständigen tabellarischen Angaben über die bisherige Ausbildung in deutscher Sprache,
 12. ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache.

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des Auswahlkriteriums zu belegen, auf welches sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere eine Ausstellerin oder einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Sind die gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 10 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Die Originale der Nachweise müssen bei der Immatrikulation vorgelegt werden.

§ 3 Auswahlkommission

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Auswahl im Studiengang Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin jeweils eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan und mindestens einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich entsprechend § 2 für einen Studienplatz beworben hat.

§ 5 Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Bewerbungen für den Studiengang Humanmedizin werden entsprechend der Staatsangehörigkeit fünf Ländergruppen (Anlage 1) zugeordnet. Die Anzahl der Studienplätze, die für eine Ländergruppe vergeben werden, bemisst sich nach dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber dieser Ländergruppe am Gesamtaufkommen der Bewerberinnen und Bewerber. Es wird für jede Ländergruppe, in der mindestens eine Bewerbung vorliegt, mindestens ein Studienplatz vergeben. Für die Vergabe der Studienplätze wird für jede Ländergruppe eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt.
- (2) Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Eine Zuordnung zu Ländergruppen erfolgt nicht.

§ 6 Ranglistenbildung

- (1) Die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes der in Absatz 2 genannten Kriterien. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.
- (2) Die Ranglistenbildung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. maximal 40 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung entsprechend Absatz 5,
 2. maximal 15 Punkte für deutsche Sprachkenntnisse entsprechend Absatz 6,
 3. maximal 14 Punkte für den Test für Ausländische Studierende (TestAS) entsprechend Absatz 7,
 4. maximal 6 Punkte für das Motivationsschreiben,
 5. maximal 6 Punkte für eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend Absatz 8,
 6. maximal 5 Punkte für ein vorangegangenes erfolgreiches Studium in Medizin oder Naturwissenschaften (für eine Bewerbung für den Studiengang Humanmedizin) oder ein erfolgreiches Studium in Zahnmedizin (für eine Bewerbung für den Studiengang Zahnmedizin) entsprechend Absatz 9,

7. maximal 5 Punkte, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein Studienkolleg für medizinische und biologische Studiengänge (M-Kurs) mit der Feststellungsprüfung abgeschlossen hat,
 8. maximal 5 Punkte, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt oder aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
 9. maximal 2 Punkte für ein Praktikum entsprechend Absatz 10,
 10. maximal 2 Punkte für ein propädeutisches Vorsemester an einer deutschen Hochschule.
- (3) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, werden für dieses Kriterium 0 Punkte vergeben.
- (4) Werden die Kriterien nach Absatz 2 Nummer 5, 7, 8 oder 10 nachgewiesen, wird jeweils die volle Punktzahl vergeben. Liegen innerhalb eines dieser Kriterien mehrere Nachweise vor, erhöht sich die Punktzahl nicht.
- (5) Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt und das Ergebnis unter Zugrundelegung der sogenannten modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. Die Punktzahl ergibt sich nach Anlage 2.
- (6) Liegt einer der folgenden Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vor, wird dies mit 15 Punkten gewertet:
1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit der Niveaustufe DSH-3,
 2. TestDaF, wobei alle vier Prüfungsteile mit der Niveaustufe TDN 5 oder drei Prüfungsteile mit der Niveaustufe TDN 5 und ein Prüfungsteil mit der Niveaustufe TDN 4 bewertet sein müssen,
 3. Goethe-Zertifikat C2 mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „gut“,
 4. Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ oder Zertifikat telc Deutsch C2,
 5. Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg im Fach Deutsch mit mindestens der Note 1,5 oder mindestens 12 Punkten,
 6. deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung.
- Liegt ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr.53, S. 212–225) in der jeweils gültigen Fassung vor, wird dies mit 5 Punkten gewertet.
- (7) Das Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) wird wie folgt berücksichtigt: Werden im Kerntest oder im Testmodul für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften 118 bis 130 Punkte erreicht, wird dies mit jeweils 7 Punkten gewertet. Werden im Kerntest oder im Testmodul für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften 111 bis 117 Punkte erreicht, wird dies mit jeweils 5 Punkten gewertet.
- (8) Mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildungen werden gemäß der Auflistung in Anlage 3 berücksichtigt. Die Auswahlkommission kann im Ausland erworbene Berufsausbildungen als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Berufsausbildungen besteht.

- (9) Ein vorangegangenes erfolgreiches Studium liegt vor, wenn die Leistungsübersicht einen Studienfortschritt erkennen lässt und der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde. Die geltend gemachten Studiensemester dürfen nicht zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung notwendig sein. Jedes erfolgreich studierte Semester wird mit einem Punkt bewertet. Es können nicht mehr als fünf Semester berücksichtigt werden.
- (10) Bei einer Bewerbung für den Studiengang Humanmedizin wird ein Praktikum in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis mit einer Dauer von mindestens drei Monaten mit einem Punkt gewertet. Ein Praktikum in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten wird mit zwei Punkten gewertet. Bei einer Bewerbung für den Studiengang Zahnmedizin wird ein Praktikum in einer zahnärztlichen Klinik, einer zahnärztlichen Praxis oder bei einer Zahntechnikerin oder einem Zahntechniker mit einer Dauer von mindestens drei Monaten mit einem Punkt gewertet. Ein Praktikum in einer zahnärztlichen Klinik, einer zahnärztlichen Praxis oder bei einer Zahntechnikerin oder einem Zahntechniker mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten wird mit zwei Punkten gewertet. Es können auch mehrere Praktika berücksichtigt werden, deren jeweilige Dauer zu einer Gesamtdauer addiert wird.
- (11) Bei Ranggleichheit ist das Gesamtergebnis des TestAS maßgeblich. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Freiburg, den 3. März 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. H.-J. Schiewer
Rektor

Anlage 1 zu § 5 Absatz 1: Ländergruppen

Staatenlose werden dem Staat zugeordnet, in dem sie ihre überwiegende Ausbildung erworben haben. Entsprechendes gilt für Bewerberinnen und Bewerber mit mehr als einer Staatsangehörigkeit.

Gruppe 1: Afrika

Ägypten	Kenia	Sambia
Algerien	Komoren	São Tomé und Príncipe
Angola	Kongo, Demokratische Republik	Senegal
Äquatorialguinea	Kongo, Republik	Seychellen
Äthiopien	Lesotho	Sierra Leone
Benin	Liberia	Simbabwe
Botswana	Libyen	Somalia mit Somaliland
Burkina Faso	Madagaskar	Südafrika
Burundi	Malawi	Sudan
Dschibuti	Mali	Südsudan
Elfenbeinküste	Marokko ohne Westsahara	Swasiland
Eritrea	Mauretanien	Tansania
Gabun	Mauritius	Togo
Gambia	Mosambik	Tschad
Ghana	Namibia	Tunesien
Guinea	Niger	Uganda
Guinea-Bissau	Nigeria	Westsahara
Kamerun	Ruanda	Zentralafrikanische Republik
Kap Verde		

Gruppe 2: Asien (ohne Naher Osten)

Afghanistan	Kasachstan	Republik China (Taiwan)
Armenien	Kirgisistan	Russland
Aserbaidshjan	Laos	Singapur
Bahrein	Malaysia	Sri Lanka
Bangladesch	Malediven	Südkorea
Bhutan	Mongolei	Tadschikistan
Brunei	Myanmar	Thailand
Georgien	Nepal	Turkmenistan
Indien	Nordkorea	Usbekistan
Indonesien	Osttimor	Vietnam
Japan	Pakistan	Volksrepublik China
Kambodscha	Philippinen	

Gruppe 3: Europäische Nicht-EU-Staaten

Albanien	Liechtenstein	San Marino
Andorra	Nordmazedonien	Schweiz
Bosnien und Herzegowina	Moldau	Serbien
Großbritannien*	Monaco	Ukraine
Island	Montenegro	Vatikanstadt
Kosovo	Norwegen	Weißrussland

*sofern keine Teilnahme am Zentralen Vergabeverfahren

Gruppe 4: Naher Osten

Bahrein	Kuweit	Saudi-Arabien
Irak	Libanon	Syrien
Iran	Oman	Türkei
Israel	Palästinensische Autonomiegebiete Gazastreifen	Vereinigte Arabische Emirate
Jemen	Palästinensische Autonomiegebiete Westjordanland	Zypern
Jordanien		
Katar		

Gruppe 5: Nordamerika, Mittel- und Südamerika, Karibische Staaten, Australien, Neuseeland

Kanada	Kolumbien	Dominikanische Republik
USA	Mexiko	Grenada
	Nicaragua	Haiti
Argentinien	Panama	Jamaika
Belize	Paraguay	Kuba
Bolivien	Peru	Panama
Brasilien	Suriname	St. Kitts und Nevis
Chile	Uruguay	St. Lucia
Costa Rica	Venezuela	St. Vincent und die Grenadinen
Ecuador		
El Salvador	Antigua und Barbuda	Australien
Guatemala	Bahamas	Neuseeland
Guyana	Barbados	
Honduras	Dominica	

Anlage 2 zu § 6 Absatz 5: Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung

Umgerechnetes Ergebnis der Hoch- schulzugangs- berechtigung	Punkte
1,0	40
1,1	39
1,2	38
1,3	37
1,4	36
1,5	35
1,6	34
1,7	33
1,8	32
1,9	31
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	18
2,7	16
2,8	14
2,9	12
3,0	10
3,1	8
3,2	6
3,3	4
3,4	2
3,5	0
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

Anlage 3 zu § 6 Absatz 9: Berufsausbildungen

1. Berufsausbildungen im Studiengang Humanmedizin:

Altenpflegerin oder Altenpfleger
 Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
 Arzthelferin oder Arzthelfer
 Biologielaborantin oder Biologielaborant
 Chemielaborantin oder Chemielaborant
 Diätassistentin oder Diätassistent
 Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
 Hebamme oder Entbindungspfleger
 Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
 Krankenschwester oder Krankenpfleger
 Logopädin oder Logopäde
 Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
 Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
 Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
 Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
 Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
 Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
 Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
 Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
 Orthoptistin oder Orthoptist
 Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
 Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
 Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
 Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

2. Berufsausbildungen im Studiengang Zahnmedizin:

Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer
 Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer
 Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter
 Zahntechnikerin oder Zahntechniker